

TE OGH 1999/4/15 12Os34/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. April 1999 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rzeszut als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schindler, Dr. E. Adamovic, Dr. Holzweber und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Gutschi als Schriftführer, in der Strafsache gegen Rudolf V***** wegen des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs 1 (aF) StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Schöffengericht vom 25. November 1998, GZ 12 Vr 842/97-46, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. April 1999 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Rzeszut als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schindler, Dr. E. Adamovic, Dr. Holzweber und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Gutschi als Schriftführer, in der Strafsache gegen Rudolf V***** wegen des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, (aF) StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes Korneuburg als Schöffengericht vom 25. November 1998, GZ 12 römisch fünf r 842/97-46, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Gemäß § 390a StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last. Gemäß Paragraph 390 a, StPO fallen dem Angeklagten auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Rudolf V***** wurde des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs 1 (aF) StGB (1.) und des Vergehens des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs 1 StGB (2.) schuldig erkannt, weil er in der Zeit von 1991 bis 1994 in Groß Enzersdorf in zahlreichen, im Abstand von etwa zwei Wochen wiederholten Angriffen

Rudolf V***** wurde des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach Paragraph 207, Absatz eins, (aF) StGB (1.) und des Vergehens des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach Paragraph 212, Absatz eins, StGB (2.) schuldig erkannt, weil er in der Zeit von 1991 bis 1994 in Groß Enzersdorf in zahlreichen, im Abstand von etwa zwei Wochen wiederholten Angriffen

1. die am ***** 1982 geborene L***** R*****, sohin eine unmündige Person, auf andere Weise als durch Beischlaf zur Unzucht mißbrauchte, indem er sein Glied in ihren Mund steckte und den Samenerguß in ihren Mund durchführte sowie Finger in ihre Scheide einführte;

2. durch die zu 1. bezeichneten Handlungen (richtig:) unter Ausnützung seiner Stellung die seiner Erziehung auf Aufsicht unterstehende minderjährige Tochter seiner Lebensgefährtin (US 4, 5) zur Unzucht mißbraucht.

Die dagegen aus § 281 Abs 1 Z 4 und 5 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht berechtigt. Die dagegen aus Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 4 und 5 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist nicht berechtigt.

Rechtliche Beurteilung

Der Verfahrensrüge (Z 4) zuwider bedeutete die Abweisung in der Hauptverhandlung gestellter Beweisanträge (465 f/l) keine Beeinträchtigung wesentlicher Verteidigungsrechte. Im Sinn des dazu gerügten erstgerichtlichen Zwischenerkenntnisses trifft es zunächst zu, daß die Einholung eines polygraphischen Gutachtens "zum Beweis dafür, daß der Angeklagte hinsichtlich des angeblichen Mißbrauchs die Wahrheit sagt", mit dem das österreichische Strafverfahrensrecht maßgebend mitbestimmenden Grundsatz der unverzichtbaren Dispositionsfähigkeit des Angeklagten (Beschuldigten) über seine Angaben (§§ 199 Abs 1, 200 Abs 2, 202, 203 StPO; Art 6 MRK) unvereinbar und damit unzulässig ist (SS 37/54; JBl 1955, 367; EvBl 1951/29; SS 48/22). Der Verfahrensrüge (Ziffer 4,) zuwider bedeutete die Abweisung in der Hauptverhandlung gestellter Beweisanträge (465 f/l) keine Beeinträchtigung wesentlicher Verteidigungsrechte. Im Sinn des dazu gerügten erstgerichtlichen Zwischenerkenntnisses trifft es zunächst zu, daß die Einholung eines polygraphischen Gutachtens "zum Beweis dafür, daß der Angeklagte hinsichtlich des angeblichen Mißbrauchs die Wahrheit sagt", mit dem das österreichische Strafverfahrensrecht maßgebend mitbestimmenden Grundsatz der unverzichtbaren Dispositionsfähigkeit des Angeklagten (Beschuldigten) über seine Angaben (Paragraphen 199, Absatz eins, 200, Absatz 2, 202, 203, StPO; Artikel 6, MRK) unvereinbar und damit unzulässig ist (SS 37/54; JBl 1955, 367; EvBl 1951/29; SS 48/22).

Die weiteren Anträge auf "Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über den psychopathologischen Status des Angeklagten, Beurteilung der psychosexuellen Entwicklung, über eventuelle psychische Entwicklungsstörungen und eventuelle infantile Persönlichkeitszüge" betreffen weder für die Entscheidung über die Schuld noch für den anzuwendenden Strafsatz relevante Umstände, laufen im übrigen auf eine vorsorgliche Sondierung potentieller Beweisquellen, damit auf die Einholung von Erkundungsbeweisen hinaus und erweisen sich solcherart als für eine gesetzmäßige Fundierung des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes nicht geeignet.

Gleiches gilt schließlich für das vom Schöffengericht abgelehnte Begehren des Beschwerdeführers auf Beischaffung und Verlesung des Aktes AZ 10 Vr 1007/97 des Landesgerichtes Korneuburg "zum Beweis dafür, daß hier erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Aussage der L***** R***** vorgeherrscht haben, die letztlich zum Freispruch (zu ergänzen: des N. J*****) geführt haben", weil der Antrag die gebotene Konkretisierung jener Beweisergebnisse, aus denen die angestrebte Problematisierung der Verlässlichkeit der Angaben des Tatopfers allenfalls abgeleitet werden könnte, verfehlt. Gleiches gilt schließlich für das vom Schöffengericht abgelehnte Begehren des Beschwerdeführers auf Beischaffung und Verlesung des Aktes AZ 10 römisch fünf r 1007/97 des Landesgerichtes Korneuburg "zum Beweis dafür, daß hier erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Aussage der L***** R***** vorgeherrscht haben, die letztlich zum Freispruch (zu ergänzen: des N. J*****) geführt haben", weil der Antrag die gebotene Konkretisierung jener Beweisergebnisse, aus denen die angestrebte Problematisierung der Verlässlichkeit der Angaben des Tatopfers allenfalls abgeleitet werden könnte, verfehlt.

Aber auch die Mängelrüge (Z 5) ist unbegründet. Der unter dem Gesichtspunkt unvollständiger Begründung erhobene Einwand, das Erstgericht habe sich mit Widersprüchlichkeiten und Korrekturen der Angaben der Zeugin L***** R***** nicht auseinandergesetzt, übergeht die gerade dazu angestellten Urteilsabwägungen (US 11 f). Aber auch die Mängelrüge (Ziffer 5,) ist unbegründet. Der unter dem Gesichtspunkt unvollständiger Begründung erhobene Einwand, das Erstgericht habe sich mit Widersprüchlichkeiten und Korrekturen der Angaben der Zeugin L***** R***** nicht auseinandergesetzt, übergeht die gerade dazu angestellten Urteilsabwägungen (US 11 f).

Das darüber hinausgehende Vorbringen erschöpft sich, etwa durch Wertung der Aussage der Zeugin Cornelia E***** als "falsch", Betonung des (negativ beschriebenen) "Zustandsbildes" der Familie E*****, des vermeintlich schlechten persönlichen Verhältnisses zwischen dem Tatopfer und seiner Mutter und des in den entscheidenden Belangen von

den Tatrichtern mit mängelfreier Begründung abgelehnten Gutachtens der Sachverständigen Dr. Ro***** in einer (hier) unzulässigen Kritik an der Lösung der Beweisfrage nach Art einer Schuldberufung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon in nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§§ 285a, 285d StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon in nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraphen 285 a, 285 d, StPO).

Daraus folgt die Kompetenz des Gerichtshofes zweiter Instanz zur Entscheidung über die Berufung § 285i StPO). Daraus folgt die Kompetenz des Gerichtshofes zweiter Instanz zur Entscheidung über die Berufung (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf der bezogenen Gesetzesstelle.

Textnummer

E53846

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:01200S00034.990.0415.001

Im RIS seit

15.05.1999

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at